



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

351.70/1-III 1/90

GZ

An das

Präsidium des
NationalratesW i e nMuseumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon
0222/96 22-0*Telefax
0222/96 22/727Fernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Thoma

Klappe 232 (DW)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	13 - GE 9/90
Datum:	6. MRZ. 1990
Verteilt	7. März 1990

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - *Dr. Pitzwanger*
Entwurf einer BDG-Novelle 1990

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 23. Jänner 1990, GZ 920.196/1-II/A/6/90, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf einer BDG-Novelle 1990 zu übermitteln.

26. Februar 1990

Für den Bundesminister:

FELLNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

351.70/1-III 1/90

GZ

An das

Bundeskanzleramt

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/96 22-0*

Telefax
 0222/96 22/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Thoma

Klappe 232 (DW)

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 --
 Entwurf einer BDG-Novelle 1990

Zu GZ 920.196/1/II/A/6/90

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 23. Jänner 1990 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zum Entwurf einer BDG-Novelle 1990 folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Zu Art. I Z 4 (§ 93 Abs. 3):

Diese Bestimmung sieht eine Ermessensausübung vor (im Spruch des Disziplinarerkenntnisses "kann" ausgesprochen werden), ohne daß im Gesetz Kriterien für die Ermessensausübung aufgestellt werden. Die in den Erläuterungen vorgesehenen Kriterien sollten daher in das Gesetz selbst aufgenommen werden, da ansonsten mit einer Aufhebung dieser Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG zu rechnen ist.

Die Möglichkeit, den Versetzungsschutz vorübergehend aufzuheben, sollte nicht nur der Disziplinarkommission übertragen werden; vielmehr sollte generell vorgesehen werden, daß im Spruch des Disziplinarerkenntnisses der Versetzungsschutz befristet aufgehoben werden kann. Damit wäre jeder Zweifel ausgeschlossen, ob auch die Disziplinaroberkommission einen derartigen Ausspruch vornehmen kann.

Die Wortfolge "Maßnahmen hinsichtlich der dienstlichen Verwendung des Beamten anregen" sollte entfallen, weil eine "Anregung" kein der Rechtskraft fähiger Bescheidgegenstand sein kann; eine Anregung ist weder rechtsfeststellend noch rechts-gestaltend.

Zu Art. I Z 7 (§ 102 Abs. 1):

Nach der im Entwurf vorgesehenen Fassung soll die Disziplinarstrafe der Entlassung im Verfahren vor der Disziplinarkommission nur einstimmig verhängt werden können, während für das Verfahren vor der Disziplinaroberkommission eine solche Qualifikation nicht (mehr) vorgesehen ist. Eine Begründung für die unterschiedlichen Abstimmungserfordernisse ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

Es erscheint dem Bundesministerium für Justiz nicht einsichtig, warum der Grundsatz der Mehrstimmigkeit nicht auch für den Ausspruch der Disziplinarstrafe der Entlassung durch die Disziplinarkommission gelten sollte, zumal der Beschuldigte die Entscheidung mit Berufung bekämpfen kann.

Zu Art. I Z 10 (§ 238):

Nach der im Entwurf vorgesehenen Fassung des § 238 BDG 1979 sollen auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Juli 1990 begangen worden sind, die disziplinarrechtlichen Bestimmungen in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung anzuwenden sein. Die Erläuterungen führen dazu aus, daß entsprechend dem Grundatz, wonach strafrechtliche Vorschriften nicht zurückwirken sollen, die dis-

- 3 -

ziplinarrechtlichen Neuregelungen dieser Novelle nur auf Dienstpflichtverletzungen angewendet werden sollen, die nach dem Inkrafttreten begangen worden sind. Mit diesem ins Treffen geführten Grundsatz wird offenbar Art. 7 Abs. 1 MRK angesprochen. Nach dieser Verfassungsbestimmung kann niemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Art. 7 Abs. 1 MRK normiert somit lediglich ein Rückwirkungsverbot für materiellrechtliche Straftatbestände.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist daher eine Anwendung neu erlassener verfahrensrechtlicher Bestimmungen auch in jenen Verfahren zulässig, die sich auf vor dem Inkrafttreten gesetzte Delikte beziehen.

Sollte beabsichtigt sein, alle im Entwurf vorgesehenen Neufassungen von disziplinarrechtlichen Bestimmungen von dieser Übergangsbestimmung zu erfassen, wird vorgeschlagen, dies entweder im Gesetzestext selbst oder in den Erläuterungen entsprechend zu verdeutlichen.

Das Bundesministerium für Justiz weist abschließend darauf hin, daß derzeit Verhandlungen über die Neuregelung der Einstufungsvoraussetzungen für die Verhandlungsschriftführer in Strafsachen (siehe Z 3.4. lit b der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) anhängig sind und der nächste Gesprächstermin für den 13. März 1990 anberaumt ist. Sollte es zu diesem Termin zu einer Einigung kommen, ersucht das Bundesministerium für Justiz, die erforderliche Änderung der Z 3.4. lit b der Anlage 1 in den gegenständlichen Entwurf aufzunehmen.

26. Februar 1990
Für den Bundesminister:
FELLNER

